

Text mit freundlicher Genehmigung des Carl Link Kommunalverlags
online gestellt

K. Schorn, Die repräsentative Wahlstatistik – immer noch eine wenig
bekannte Statistik

veröffentlicht in: KommunalPraxis Spezial 3/2009, S. 122 ff

Die repräsentative Wahlstatistik – immer noch eine wenig bekannte Statistik

von Karina Schorn, Referatsleiterin, Büro des Bundeswahlleiters, Wiesbaden

Mit der deutschen repräsentativen Wahlstatistik steht der empirischen wissenschaftlichen Wahlforschung ein Instrumentarium zur Verfügung, das einzigartig in der Welt sein dürfte.¹ Aber nicht nur für die Wissenschaft sind die Ergebnisse dieser Stichprobe eine aufschlussreiche Erkenntnisquelle, sondern nicht minder für die politischen Parteien, für die politische Arbeit von Parlament und Regierung und nicht zuletzt für die interessierte Wahlbevölkerung. Umso wichtiger ist, dass diese wenig bekannte Statistik bei den Wählerinnen und Wählern akzeptiert wird und, dass die Mitglieder der betroffenen Wahlvorstände hinreichende Kenntnis über sie haben.

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine amtliche Statistik in der Bundesrepublik Deutschland, die Auskunft über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe von Männern und Frauen nach verschiedenen Altersgruppen² und Bundesländern gibt. Sie ist einzigartig, weil sie die *amtlichen Stimmzettel* mit zusätzlich aufgedruckten Unterscheidungsmerkmalen verwendet.

Mit der Feststellung des Umfangs, in dem sich die Bevölkerung in ihren verschiedenen Gruppen an der Wahl beteiligt und die Art, wie sie stimmt, erlaubt sie wichtige Aufschlüsse über ihr wahlpsychologisches Verhalten und ihre Beteiligung am demokratischen Staatsleben. In Zeiten, in denen die Zahl der Nichtwähler größer wird, die Wechselbereitschaft der Wähler steigt, da sich Bindungen an bestimmte Parteien lockern, und das Parteienspektrum sich vergrößert, wird diese Statistik immer unverzichtbarer. Sie ist als aufschlussreiche Erkenntnisquelle für langfristig angelegte sozialstrukturelle und demographische Analysen³ ohne Alternative.

Entwicklung der repräsentativen Wahlstatistik

Die Anfänge der Wahlstatistik reichen bis zu den Reichstagswahlen zwischen 1871 und 1912 im Deutschen Kaiserreich zurück. Dort wurden allerdings lediglich die bei den Wahlorganen angefallenen Daten ausgewertet (dies entspricht nach dem heutigen Verständnis der sog. allgemeinen Wahlstatistik). Erste Ansätze für eine repräsentative Wahlstatistik finden sich bei den Wahlen zum Landtag 1903

in Sachsen.⁴ Hier wurden mittels Zählkarten aber nur die Wahlbeteiligung und nicht die Stimmabgabe erfasst. In der Weimarer Republik gab es ab 1924 neben einer allgemeinen Wahlstatistik auch Untersuchungen zur Stimmabgabe getrennt nach Geschlecht, nicht aber nach Altersgruppen unterteilt und nicht für das gesamte Wahlgebiet.⁵

In der Bundesrepublik Deutschland wurde erstmals zur zweiten Bundestagswahl 1953 nach der »Verordnung über die Bundeswahlstatistik 1953« vom 21. August 1953⁶ und § 30 Abs. 2 Bundeswahlordnung⁷ eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Zwar beteiligten sich alle damaligen Bundesländer an der Durchführung, in zwei von ihnen wurde aber bei der Wahlbeteiligung und/oder der Stimmabgabe nur nach Geschlecht und nicht nach Altersgruppen differenziert. Mit dem neuen § 52 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und dem neuen § 84 der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441, 532) schuf der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage, nach der sich bei der Bundestagswahl 1957 erstmals alle damaligen Bundesländer einschließlich des Saarlandes ohne Einschränkung an der repräsentativen Wahlstatistik beteiligten. Nach der Einbeziehung der Bevölkerung Westberlins in die Bundestagswahlen und dem Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wurde die repräsentative Wahlstatistik dann auch in Berlin und den neuen Bundesländern durchgeführt.

Für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 wurde mit der

Begründung von »laut gewordenen Bedenken, mit einem nach Alter und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel an der Wahl teilzunehmen« die repräsentative Wahlstatistik aufgrund eines gemeinsamen Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP kurz vor dem Wahltag mit Gesetz⁸ ausgesetzt. Obwohl die Wissenschaft bereits damals vehement Einsprüche gegen diese Entscheidung vorgebracht hatte, wurde bei der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 durch Gesetz⁹ die Statistik erneut ausgesetzt. Die jeweils im Juni seit 1979 alle fünf Jahre stattfindenden Europawahlen waren von diesen Aussetzungen nicht betroffen.

Insbesondere den Aufrufen vieler namhafter Wissenschaftler aus der Wahlforschung und zwei Entschlüssen des Bundesrates¹⁰ vom 23. September 1994 und 10. Juli 1998 ist es zu verdanken, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten der Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) die Erhebung der repräsentativen Wahlstatistik wieder ermöglicht hat.

Mit der Schaffung eines eigenständigen Bundeswahlstatistikgesetzes passte der Gesetzgeber die Regelungen an die materiellen Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes (§ 9 Abs. 1) an. Gleichzeitig schrieb er zur weiteren Stärkung des strafrechtlich geschützten Wahlheimnisses (z. B. §§ 107 c, 203, 353 b Strafgesetzbuch) bislang schon praktizierte Schutzmaßnahmen gesetzlich fest:

So wird bzw. werden

- eine Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten bei Urnen- und 400 Wählern bei Briefwahlbezirken für die Stichprobenwahlbezirke festgelegt (sog. Abschneidegrenze),
- Geburtsjahrgänge zusammengefasst, die keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler ermöglicht,
- die zuständigen Stellen für die Stimmenauszählung und statistische Auswertung getrennt,

- die Zusammenführung von Wählerverzeichnis und gekennzeichneten Stimmzetteln verboten,
- die Auswertung der überlassenen Wahlunterlagen durch die Statistikstellen auf eine strenge Zweckbindung zurückgeführt und
- Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke nicht bekanntgegeben.

Weiter sieht das Gesetz vor, dass die Transparenz und damit die Akzeptanz der repräsentativen Wahlstatistik insbesondere durch Regelungen über geeignete Maßnahmen – z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Hinweise im Wahllokal, Informationen bei Übersendung der Briefwahlunterlagen – gefestigt werden soll.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes hat der Deutsche Bundestag in einer angenommenen EntschlieÙung hervorgehoben, dass das Gesetz keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler vorsehe und zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der steigenden Zahl dieser Wählergruppe (bei der Bundestagswahl 1998 betrug deren Anteil bereits 16%) ihre künftige Berücksichtigung zur Sicherung genauer statistische Ergebnisse geboten erscheine. Der Bundesrat betonte ebenfalls mit einer EntschlieÙung vom 30. April 1999, dass es angesichts wachsender Briefwahl-Quoten geboten erscheine, sie künftig zu berücksichtigen.¹¹ Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes vom 17. Januar 2002¹² erfuhr das Wahlstatistikgesetz seine bis heute einzige Änderung durch Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik. Die Entwicklung hat gezeigt, dass diese Entscheidung richtig war, da der Anteil der Briefwähler seitdem kontinuierlich zugenommen hat (bei der Bundestagswahl 2002 betrug der Anteil der Briefwähler 18% und bei der Bundestagswahl 2005 18,7%).

Die Entscheidung des Gesetzgebers hatte zur Konsequenz, dass Briefwahlvorstände nicht mehr – wie bis dahin überwiegend – nach dem Briefwahlaufkommen, also mengenorientiert, gebildet werden können. Vielmehr sind seitdem nun zunächst Briefwahlbezirke, die das Bundeswahlgesetz nicht kennt, auf der Basis allgemeiner Wahlbezirke einzurichten (§ 2 Abs. 2 Wahlstatistikgesetz), für die dann Briefwahlvorstände einzusetzen sind. Diese Vorgehensweise ist auch dann erforderlich, wenn in dem (Land-)Kreis bzw. der Gemeinde oder kreisfreien Stadt

Briefwahlbezirke bislang nicht in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen wurden, weil sich die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke von Wahl zu Wahl ändern kann.

Bedeutung der repräsentativen Wahlstatistik

Die besondere Bedeutung der repräsentativen Wahlstatistik liegt darin begründet, dass sie zum einen auf der tatsächlichen Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler und zum anderen auf einer größeren Stichprobe beruht. Die so gewonnenen Daten erreichen Prozentgenauigkeit.¹³ Forschungsinstitute führen zwar inzwischen neben anderen Befragungen auch Befragungen von Wählern am Wahltag beim Verlassen des Wahllokals durch (sog. exit polls), um so das tatsächliche Abstimmverhalten und nicht nur die Wahlabsicht zu erfassen.¹⁴ Aber selbst hier ist nicht gesichert, dass stets richtige Angaben über das Wahlverhalten gemacht werden. Auch können Briefwähler nicht berücksichtigt werden. Die Demoskopie, die gegenüber der repräsentativen Wahlstatistik z. B. auch Aufschluss über die Motive der Wähler, demografische Angaben und soziale Merkmale geben kann, greift daher zur Absicherung ihrer Ergebnisse auf die durch amtliche Statistik ermittelten Ergebnisse zurück.

Methodische Grundlagen

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung. Nach § 3 Satz 1 Wahlstatistikgesetz ist der Bundeswahlleiter die für die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke verantwortliche Stelle. Er trifft die Auswahl im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern. Die Anzahl der Wahlbezirke, die in die Statistik einbezogen werden, ist nach oben von Gesetzes wegen begrenzt. Nach § 3 Satz 2 Wahlstatistikgesetz dürfen nicht mehr als 5% der Gesamtzahl aller Urnen- bzw. Briefwahlbezirke im Bundesgebiet zur Stichprobe herangezogen werden. Außerdem ist der Stichprobenumfang in jedem Land begrenzt auf höchstens 10% der Zahl der dortigen Urnen- bzw. Briefwahlbezirke. Diese Festlegung der Anzahl der für die Stichprobe ausgewählten Wahlbezirke erfolgte durch den Gesetzgeber, um einerseits eine ausreichende Breite der Erhebungsbasis und damit eine hinreichende Genauigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Andererseits soll sie aber auch eine unverhältnismä-

Ùige Belastung der Wahlorganisation verhindern.

Bei der letzten bundesweiten Wahl, der Bundestagswahl 2005, wurde die Statistik in 2407 Wahlbezirken für die Feststellung der Wahlbeteiligung und in 2867 Wahlbezirken für die Stimmabgabe durchgeführt. Sie bezog damit 2,2 Millionen der 61,9 Millionen Wahlberechtigten in die Stichprobe ein. Zur letzten Europawahl 2004 wurde die Statistik in 2405 bzw. 2905 Wahlbezirken durchgeführt und erstreckte sich damit auf 2,3 Millionen Wahlberechtigte.

Der Stichprobenplan

Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Ziehung nimmt die Präzision von Stichprobenergebnissen in der Regel ab. Die letzte *vollständige* Neuauswahl der Stichprobe zur repräsentativen Wahlstatistik erfolgte zur Bundestagswahl 1998.

Es haben sich nach dem zuletzt festgelegten Auswahlplan einige Mängel gezeigt, so u. a.:

- *bei der Schichtung*
Eine echte Schichtung erfolgte bisher nur nach Bundesländern und Art des Wahlbezirks (Urne/Brief). Als zusätzliche präzisionssteigernde Maßnahme wurde zusätzlich noch im Vorfeld der Ziehung eine Sortierung der Auswahlgrundlage nach Größenklassen der Bezirke und Stimmanteile der wichtigsten Parteien vorgenommen. Bei dieser hierarchischen Sortierung musste eine Reihenfolge der Parteien festgelegt werden, was dazu führt, dass die Präzision der Ergebnisse für die einzelnen Parteien stark differieren kann und
- *beim Stichprobenumfang der Bundesländer*
Die Auswahlsätze und damit die Stichprobenumfänge der Länder wurden nicht nach einer einheitlichen Methodik festgelegt.

Eine Stichprobenauswahl ist vom Grundsatz her auf eine Bundestagswahl angelegt und wird in modifizierter Form für eine Europawahl übernommen. Ziel eines für die beiden in diesem Jahr anstehenden bundesweiten Wahlen gültigen neuen Auswahlplans ist es, einerseits die Präzision der Stichprobenergebnisse in einzelnen Ländern zu steigern, und andererseits eine Homogenisierung der Ergebnisse im Sinne einer stärkeren Gleichbehandlung der fünf derzeit im Europaparlament und im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zu



Land	Stichprobenwahlbezirke	Stichprobenbriefwahlbezirke
	Anzahl	Anzahl
Schleswig-Holstein	88	8
Hamburg	28	4
Niedersachsen	218	18
Bremen	29	11
Nordrhein-Westfalen	509	58
Hessen	114	15
Rheinland-Pfalz	208	25
Baden-Württemberg	168	22
Bayern	379	51
Saarland	73	14
Berlin	105	27
Mecklenburg-Vorpommern	86	13
Brandenburg	125	11
Sachsen-Anhalt	116	10
Thüringen	120	14
Sachsen	167	21
Bundesgebiet	2.533	322

Abb. 1

erreichen. Wesentliche Ansatzpunkte zur Erreichung dieser Ziele sind die Konstruktion einer geeigneten Schichtung der Auswahlgrundlage sowie die Wahl eines angemessenen Stichprobenumfangs für jedes Bundesland und die zugehörige Aufteilung auf die einzelnen Schichten.

So wird für die Bundestagswahl die Auswahlgrundlage – wie beim bisherigen Stichprobenplan – nach Bundesländern und Art der Wahlbezirke (Urne/Brief) geschichtet. Innerhalb der so erzeugten Kreuzkombinationen aus Land und Wahlbezirksart, werden dann unter Einsatz von Verfahren aus dem Bereich der Clusteranalyse weitere Schichten gebildet. Durch Clusteranalyse wird versucht solche Wahlbezirke in einer Schicht zusammenzufassen, die sich bezüglich der Zahl¹⁵ an gültigen Zweitstimmen für die einzelnen Parteien möglichst ähnlich sind, d. h. es werden Wahlbezirke gesucht, die eine möglichst homogene Struktur aufweisen. Die Anzahl der zu bildenden Schichten wird über das Zusammenwirken von Stichprobenumfang, Präzisionsvorgaben für Ergebnisse und den Verhältnissen in der Auswahlgrundlage austariert. Das Aufteilungsverfahren des Stichprobenumfangs eines Landes auf die gebildeten Schichten entspricht weitgehend einer proportionalen Aufteilung mit Standard-Rundung.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit einer gebildeten Schichtung mit zugehöriger Aufteilung des Stichprobenumfangs wurde immer simultan eine Fehlerrechnung für die frei hochgerechneten Zweitstimmen-Anteilswerte der fünf im Bun-

destag vertretenen Parteien auf Basis der Verhältnisse in der Auswahlgrundlage¹⁶ durchgeführt. Als Qualitätsmaßstab diente dabei der relative Standardfehler¹⁷ dieser Anteilswerte.

Für die Europawahl 2009 wird es etwa 90.000 Wahlbezirke, darunter ca. 80.000 Urnen- und ca. 10.000 Briefwahlbezirke geben. Die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen und die Stimmabgabe wird bundesweit in 2.533 Wahlbezirken und 322 Briefwahlbezirken statistisch erfasst werden.

In der obenstehenden Übersicht sind die Anzahl der nach dem Stand vom 08.04.2009 ausgewählten Stichprobenwahlbezirke bzw. Stichprobenbriefwahlbezirke bei der Europawahl 2009 nach Ländern dargestellt (Abb. 1).

Das Hochrechnungsverfahren

Das bisher angewandte Hochrechnungsverfahren der repräsentativen Wahlstatistiken weist einige Nachteile und Mängel auf, die für die beiden 2009 anstehenden bundesweiten Wahlen eine Neukonzeption wünschenswert erscheinen ließen.

Bisher erfolgt eine Hochrechnung je Bundesland durch eine Verhältnisschätzung, d. h. eine Anpassung an Totalwerte des amtlichen Endergebnisses mit Bezugsmerkmal Wahlberechtigte (für die Statistik der Wahlbeteiligung) bzw. Zahl der gültigen Zweitstimmen der im Bundestag vertretenen Parteien (für die Statistik der Stimmabgabe). Die Hochrechnung basiert bisher auf voraggregierten Länderergebnissen.

Ein Nachteil des jetzigen Hochrechnungsverfahrens besteht darin, dass nicht die ganze zur Verfügung stehende Information in effizienter Weise ausgeschöpft wird. Durch Anwendung eines modernen Kalibrierungsverfahrens bzw. einer Regressions-schätzung anstelle der bisherigen Verhältnisschätzung können neben der Zahl der Wahlberechtigten und bei der Bundestagswahl der Zahl der gültigen Zweitstimmen zur Hochrechnung weitere Hilfsmerkmale, z. B. die Zahl der Wähler und – bei der Bundestagswahl – die Zahl der gültigen Erststimmen verwendet werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass die Qualität der hochgerechneten Ergebnisse gesteigert werden könnte, zum anderen erreicht man durch die Kalibrierung, dass die ausgewiesenen Ergebnisse zur Stimmabgabe (Erst- und Zweitstimmen bei der Bundestagswahl) sowie zur Wahlbeteiligung konsistent mit dem amtlichen Endergebnis sind.¹⁸

Neben einer Verbesserung der Qualität der Ergebnisse führt die Anwendung eines Kalibrierungsverfahrens auch dazu, dass man für jeden Wahlbezirk einen einheitlichen Hochrechnungsfaktor bekommt, mit dem dann sämtliche Auswertungen durchgeführt werden können.¹⁹ Eine entsprechende Umstellung ist daher für das Jahr 2009 vorgesehen.

Auszählungsmerkmale

Die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen wird für beide im Jahr 2009 anstehende bundesweiten Wahlen nach folgenden zehn Altersgruppen festgestellt (Abb. 2).

Zur Erfassung der Stimmabgabe der Männer und Frauen sind folgende fünf Altersgruppen festgelegt (Abb. 3).

Die Altersgruppen zur Feststellung der Wahlbeteiligung und zur Erfassung der Stimmabgabe sind seit der Bundestagswahl 1972 unverändert geblieben.

Seit 1953 hat es insgesamt drei Erweiterungen in der Festlegung der Altersgliederung z. B. bedingt durch die Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht von 21 auf 18 Jahre gegeben. Dadurch ist eine ununterbrochene Zeitreihe nur bei der Altersgruppe »60 Jahre und älter« möglich. Aufgrund der Entwicklung der Altersstruktur der wahlberechtigten Bevölkerung wird derzeit eine weitere Ausdifferenzierung der Alterskohorte »60 Jahre und mehr« unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 4 Wahlstatistikgesetz diskutiert.



Geburtsjahr	das entspricht etwa	Alter
1989 – 1991		unter 21 Jahre
1985 – 1988		21 bis unter 25 Jahre
1980 – 1984		25 bis unter 30 Jahre
1975 – 1979		30 bis unter 35 Jahre
1970 – 1974		35 bis unter 40 Jahre
1965 – 1969		40 bis unter 45 Jahre
1960 – 1964		45 bis unter 50 Jahre
1950 – 1959		50 bis unter 60 Jahre
1940 – 1949		60 bis unter 70 Jahre
1939 und früher		70 Jahre und älter

Abb. 2

Geburtsjahr	das entspricht etwa	Alter
1985 – 1991		unter 25 Jahre
1975 – 1984		25 bis unter 35 Jahre
1965 – 1974		35 bis unter 45 Jahre
1950 – 1964		45 bis unter 60 Jahre
1949 und früher		60 Jahre und älter

Abb. 3

Durchführung

a) Vorbereitung:

Einzelheiten der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik regeln die Leiter der Statistischen Ämter der Länder im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Kreis- bzw. Stadtwahlleitern, in deren Kreisen bzw. Städten Stichproben(brief)wahlbezirke liegen. Diese Kreis- bzw. Stadtwahlleiter erhalten die endgültige Liste der Stichproben(brief)wahlbezirke über den Landeswahlleiter vom zuständigen Statistischen Landesamt mit der Bitte, den betroffenen Gemeinden mitzuteilen, in welchem Umfang ihre Mitarbeit erforderlich und vorgesehen ist. Die praktische Durchführung liegt bei den Gemeinden und den Statistischen Landesämtern.

aa) Angaben über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen

Die Angaben über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen werden aus den Wählerverzeichnissen gewonnen. Die für die Auszählung und Ergebniszusammenstellung entwickelten Formblätter, sehen den Nachweis der

- a) Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk W
- b) Wähler mit Stimmabgabevermerk

vor. Die Differenz sind die Nichtwähler unter den Wahlberechtigten ohne Wahrschein. Zusätzlich ist noch der Nachweis der Wahlberechtigten mit Sperrver-

merk W für einen Überblick über die Wahlberechtigten mit Wahrschein nach Geschlecht und Altersgruppe vorgesehen. Das Verfahren hat den Vorteil, dass nur mit dem Wählerverzeichnis gearbeitet zu werden braucht und die Auszählung der eingegangenen Wahrschein entfällt.

bb) Feststellungen über die Stimmabgabe

Für die Feststellungen über die Stimmabgabe sind Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen zu verwenden. Es ergeben sich zehn Unterscheidungsmerkmale, die bereits bei Drucklegung der Stimmzettel zweckmäßigerweise in der rechten oberen Ecke unverschlüsselt aufzudrucken sind. Lediglich um die spätere Auszählung zu erleichtern, empfiehlt es sich, auf die Stimmzettel neben der Angabe des Geschlechts und des Geburtsjahrgangs Schlüsselbuchstaben zu setzen, so dass die im Jahr 2009 auf die Stimmzettel zu druckenden Angaben wie folgt lauten:

A. Mann, geboren	1985 – 1991
B. Mann, geboren	1975 – 1984
C. Mann, geboren	1965 – 1974
D. Mann, geboren	1950 – 1964
E. Mann, geboren	1949 und früher
F. Frau, geboren	1985 – 1991
G. Frau, geboren	1975 – 1984
H. Frau, geboren	1965 – 1974
I. Frau, geboren	1950 – 1964
K. Frau, geboren	1949 und früher

Die für jede dieser Gruppen in einem Wahlbezirk benötigte Anzahl an Stimmzetteln lässt sich aus den Anteilen der Gruppen an der Deutschen Bevölkerung im Alter von 18 Jahren und darüber in der betreffenden Gemeinde schätzen. Die Anteile betragen z. B. für das Bundesgebiet (Stand 31. 12. 2007) gerundet: 5, 7, 8, 14, 15; 5, 6, 8, 13, 19%. Nach diesen Verhältniszahlen errechnen sich folgende Stimmzettelmengen für die einzelnen Gruppen:

Für einen Wahlbezirk mit 1.000 Wahlberechtigten oder etwa 1.400 Einwohnern: 50, 70, 80, 140, 150; 50, 60, 80, 130, 190.

Für einen Wahlbezirk mit 1.500 Wahlberechtigten oder etwa 2.100 Einwohnern: 75, 105, 120, 210, 225; 75, 90, 120, 195, 285.

Für Briefwahlbezirke empfiehlt es sich, die Hälfte der Wahlberechtigten in den zu dem jeweiligen Briefwahlbezirk zusammengefassten allgemeinen Wahlbezirken zugrunde zu legen, um zu gewährleisten, dass in jeder Altersgruppe je Geschlecht in ausreichender Anzahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen für die Briefwähler vorliegen. Die angegebenen Mengen würden für eine 100 %-ige Wahlbeteiligung ausreichen.

Die Feststellung, zu welcher der vorgesehenen Gruppe der Wähler gehört, muss bereits bei der Ausgabe der gekennzeichneten Stimmzettel in den Auswahlbezirken bei der Urnen- und Briefwahl vorgenommen werden. Das Verfahren für die Ausgabe der Stimmzettel an die einzelnen Wählergruppen wird den Gemeinden und Wahlvorständen überlassen werden. Folgendes Verfahren erscheint während der Urnenwahl zweckmäßig:

Die gekennzeichneten Stimmzettel werden, nach den zehn Schlüsselbuchstaben sortiert und in der Reihenfolge der Schlüsselbuchstaben gelegt, auf einem Tisch am Eingang des Wahllokals bereitgehalten. Der mit der Ausgabe der Stimmzettel betraute Beisitzer stellt bei jedem Wahlberechtigten durch Erfragen des Geburtsjahres fest, zu welcher Altersgruppe er gehört, und händigt ihm den entsprechenden Stimmzettel aus. Sofern die Wahlbenachrichtigungskarten das Geburtsdatum enthalten, erübrigt sich eine Befragung. Weiterhin kann die Befragung unterbleiben, wenn dem mit der Verteilung der Stimmzettel betrauten Beisitzer eine Abschrift des Wählerverzeichnisses vorliegt, aus dem sich das



Geburtsdatum ergibt. Sind keine Hilfsmittel vorhanden und weigert sich der Wähler, sein Geburtsdatum anzugeben, ist der Stimmzettel nach einem geschätzten Alter auszuwählen.

b) Besonderheiten bei der Briefwahl:

Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken erhalten – entsprechend der o. a. Darstellung – Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck mit ihren Briefwahlunterlagen. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Wahlstatistikgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe b Wahlstatistikgesetz dürfen nur die Wähler in den ausgewählten Wahlbezirken und Stichprobenbriefwahlbezirken in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden, sodass zu gewährleisten ist, dass alle Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken aber auch nur in diesen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten.

c) Auszählung:

Die Sonderauszählungen über die Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen sowie über die ungültigen Stimmen müssen zeitlich und örtlich von den Feststellungen der eigentlichen amtlichen Wahlergebnisse getrennt und nicht im Wahllokal vorgenommen werden. Das Wahlstatistikgesetz (§ 5 Abs. 2) schreibt vor, dass die Gemeindebehörden die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das zuständige Statistische Amt des Landes weitergeben. Gemeinden, die über eine Statistikstelle im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes verfügen, können die statistische Auswertung der Stimmzettel (nach Ermittlung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen) mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen Statistischen Amt des Landes mit.

aa)

Die Auszählung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der *Wahlbeteiligung* wird gemäß § 5 Abs. 1 Wahlstatistikgesetz nach Abschluss der Wahl von den

Gemeinden, in denen die ausgewählten Wahlbezirke liegen, durchgeführt. Die Gemeinden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen Statistischen Amt des Landes mit.

Die Sonderauszählungen zur Feststellung der Wahlbeteiligung bleiben auf die Wahlberechtigten und Wähler ohne Wahrschein (Urnenwähler) beschränkt.

bb)

Die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen *Stimmen nach Geschlecht und Altersgruppen* der Wähler kann in den Statistischen Landesämtern bzw. in den abgeschotteten Statistikstellen von Gemeinden auf verschiedene Weise in einem oder mehreren Arbeitsgängen erfolgen. Am einfachsten ist das Häufelungsverfahren, das am schnellsten zum Ziele führt. Bei diesem Verfahren werden die Stimmzettel zunächst sortiert, anschließend wird die Zahl der Stimmzettel in den einzelnen Häufchen unmittelbar in ein vorgegebenes Formular übernommen. Dabei erfolgen wieder Sonderauszählungen der ungültigen Stimmen.

d) Ergebnisse:

Das Ergebnis der Wahlbeteiligung und das der Stimmabgabe sind anschließend in den dafür vorgesehenen Formblättern – jeweils nach Geschlecht und Altersgruppen – zusammenzustellen und nur die Landesergebnisse an das Statistische Bundesamt zu liefern.

Aufklärungsarbeit

Nach § 3 Satz 5 Wahlstatistikgesetz sind die Wahlberechtigten in den Stichprobenwahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu informieren. Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, erfolgen folgende Maßnahmen:

- Aushang einer Bekanntmachung des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters vor den betroffenen Wahllokalen.
- Auslage des jeweils aktuellen Merkblatts »Der Bundeswahlleiter informiert über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl ...« in ausreichender Stückzahl in den Wahllokalen sowie Übersendung des Merkblatts an Wahlberechtigte, die in einem ausgewählten Stichprobenbrief-

wahlbezirk einen Wahrschein erhalten, mit den Briefwahlunterlagen.

- Unterrichtung im Vorfeld einer Wahl (z. B. mit der Wahlbenachrichtigung oder als amtliche Bekanntmachung), da eine Unterrichtung des Wahlberechtigten im Wahllokal unmittelbar vor der Stimmabgabe allein nicht ausreichend erscheint.

Ergänzend wird die Wählerschaft durch Öffentlichkeitsarbeit des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter über Fernsehen und Hörfunk über die repräsentative Wahlstatistik unterrichtet. Darüber hinaus sind alle beteiligten Stellen aufgefordert, bei Anfragen die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu erläutern, die eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausschließen.

Veröffentlichung und Auswertung der Ergebnisse

Die aus den Stichprobenbezirken gewonnenen Daten werden zunächst länderweise hochgerechnet und hieraus durch Zusammenfassung das Ergebnis für das Bundesgebiet ermittelt. Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik werden sowohl vom Statistischen Bundesamt (auf Bundes- und Landesebene) wie von den Statistischen Landesämtern (auf Landesebene) veröffentlicht und ausgewertet. Soweit einzelne Gemeinden für eigenen Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchführen, dürfen die Ergebnisse nur auf Gemeindeebene veröffentlicht werden (§ 8 Wahlstatistikgesetz).

Die das Wahlverhalten bei den einzelnen Wahlen allgemein und nach Geschlecht und Altersgruppen analysierende und kommentierende Publikationen lassen sich in amtliche²⁰ und wissenschaftliche aufteilen, wobei letztere aufgrund des breiten Interesses an Wahlanalysen inzwischen kaum mehr überschaubar ist.

Fazit

Die repräsentative Wahlstatistik ist ein wichtiger Schlüssel zum tatsächlichen Wahlverhalten der Wähler. Sie sollte daher in ihrer Bedeutung gewürdigt und bei den betroffenen Wählern und Wahlorganen akzeptiert und anerkannt werden. Auf ihre Ergebnisse wartet eine interessierte Öffentlichkeit in diesem Jahr gleich zweimal mit Spannung.

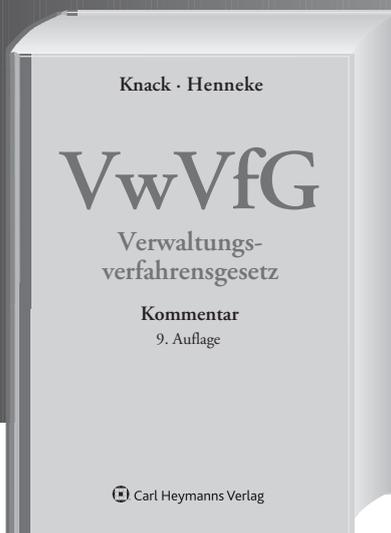
- 1 Jesse, Die Bundestagswahl 2005 im Spiegel der repräsentativen Wahlstatistik, in: Wirtschaft und Statistik 2007, S. 521.
- 2 Streng genommen handelt es sich um Geburtsjahrganggruppen.
- 3 Schreiber, Reformbedarf im Bundestagswahlrecht? – Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, DVBl 1999, S. 345 (355).
- 4 Niehuss, Historische Wahlstatistik 1849–1987, in: Historische Statistik in der Bundesrepublik Deutschland, S. 127 (142).
- 5 Hahlen, Repräsentative Wahlstatistik bei Bundestagswahlen, in: Der verfasste Rechtsstaat, Festgabe für K. Grafhof, 1998, S. 109 (112).
- 6 BAnz. Nr. 162 v. 25. 8. 1953, S. 1.
- 7 Vom 15. 7. 1953 (BGBl. I S. 514).
- 8 Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik vom 28. 9. 1994 (BGBl. I S. 2734).
- 9 Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik vom 25. 8. 1998 (BGBl. I S. 2439).
- 10 BR-Drucksache 841/94 – Beschluss, BR-Drucksache 661/98 – Beschluss.
- 11 BR-Drucksache 207/99.
- 12 BGBl. I S. 412.
- 13 Gegenüberstellung s. zuletzt in: Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 4 Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen, S. 7.
- 14 So beispielsweise die Forschungsgruppe Wahlen bei der BTW 2005 bei 24.620 Wählern vor 249 zufällig ausgewählten Wahllokalen, aus: Bundestagswahl, eine Analyse der Wahl vom 18. September 2005, Berichte der Forschungsgruppe Wahlen e. V., Mannheim Nr. 122; S. 82.
- 15 Nach geeigneter Standardisierung.
- 16 Wahlbezirksstatistik der Bundestagswahl 2005 ohne die Wahlkreise unterhalb der Abschneidegrenze.
- 17 Der relative Standardfehler eines Schätzwertes ist der Standardfehler des Schätzwertes bezogen auf den Schätzwert, hier also der Standardfehler des frei hochgerechneten Zweitstimmen-Anteils bezogen auf den frei hochgerechneten Zweitstimmen-Anteil.
- 18 Bisher treten bei der Bundestagswahl in der Regel bei den Erststimmen Inkonsistenzen zwischen der repräsentativen Wahlstatistik und dem amtlichen Endergebnis auf.
- 19 Bislang hat man pro Land und Partei jeweils einen Hochrechnungsfaktor.
- 20 Für den Bund beispielsweise in der Reihe des Statistischen Bundesamtes »Wirtschaft und Statistik«.

<Ar-264.0903-00009>

Führt zuverlässig durch das Dickicht des VwVfG!

NEU

Mit
Online-
Service



Knack / Henneke
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Kommentar
mit kostenlosem Online-Service
9. Auflage
2009, ca. 1.800 Seiten, gebunden, ca. € 168,-
ISBN 978-3-452-26655-2
In Vorbereitung für Oktober 2009

Ganz gleich in welchem Bereich des Verwaltungsrechts man tätig ist, mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) wird man, jedenfalls mittelbar, nahezu immer konfrontiert werden. Nicht nur in Zweifelsfällen ist es dabei hilfreich, auf eine umfassende und gut lesbare Kommentierung zurückgreifen zu können. Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Autoren des Werkes gefundene Balance zwischen der Darstellung von Strukturen einerseits und der vertieften Bearbeitung diffiziler Probleme des Verwaltungsrechts andererseits.

Die übersichtliche und benutzerfreundliche Gestaltung gewährleistet einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Themenbereiche des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dies gilt für wissenschaftlich Interessierte gleichermaßen wie für diejenigen, die das Werk zur praktischen Arbeit zu Rate ziehen.

Mit kostenlosem Online-Service!

Als Käufer des Kommentars haben Sie komfortablen Zugriff auf umfangreiche Entscheidungs- und Vorschriften-Datenbanken im Internet. Zusätzlich informiert Sie ein News-Ticker über aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Recht.

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

SHOP  www.wolterskluwer.de
einfach online kaufen...

 **Carl Heymanns Verlag**
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Niederlassung Neuwied
Postfach 2352 • 56513 Neuwied • Telefon 02631 801-2222
www.wolterskluwer.de • E-Mail info@wolterskluwer.de



127